

# Informationsblatt zur Kita – Gründung





Die Höhe der öffentlichen Förderung ist abhängig von der Rechtsform des jeweiligen Trägers. Nach § 22 Abs. 1 KiBiz beträgt der Zuschuss zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung je nach Trägerart zwischen 79% und 96%.

Das förderfähige Budget einer Tageseinrichtung richtet sich nach den angebotenen Gruppenstrukturen und den zugehörigen Kindpauschalen.

Die Festlegung der Angebotsstruktur einer Einrichtung erfolgt aus der Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung, die nach dem KiBiz öffentlich gefördert wird, ist verpflichtet zur Finanzierung einen Eigenanteil (Trägeranteil) zu erbringen. Dieser kann z. B. durch Vereinsbeiträge oder einen Kooperationspartner aufgebracht werden und ist im Finanzierungskonzept darzustellen.

Die Höhe des Trägeranteils richtet sich nach der Rechtsform des Trägers und beträgt zwischen 4% und 21% des Einrichtungsbudgets. Eine Bezuschussung des Trägeranteils durch die Stadt Gelsenkirchen erfolgt nicht.

Für die Inanspruchnahme einer geförderten Kindertageseinrichtung erhebt das örtliche Jugendamt Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung. Eine zusätzliche Beitragserhebung für das im Rahmen des KiBiz geförderte Betreuungsangebot durch den Träger ist nicht zulässig.

Für über das geförderte Regelangebot hinausgehende Zusatzleistungen kann hingegen unter Umständen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an GeKita.

Höhe der Förderung / Eigenanteil:



<b>Stadt Gelsenkirchen</b> Kommunale Gebäudewerkschaft 23/TH - Technisches Management Geldbergstraße 12, 45899 Gelsenkirchen		Kindertagesstätten Auf der Hardt 134, 45889 Gelsenkirchen-Bismarck Telefonnummern XXXX (aus der H0423 Liste) Betriebsnummer XXXX XXXX
Mitarbeiter: Herr Ebel Name Frau Gellner	Sachbearbeiter: Frau Gellner Telefon: 089 2 98 4 000, 144 330 7 90 + 400 Fax: 089 2 98 4 000	Personalfunktion: Bestandszeichnung Zeichnungsnummer: X-XX.X-X
Datum: 23.11.2010	Projekt: Taxt	Hochrechnung: KK-XXXX

---

## Betriebserlaubnis:

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes in Münster erforderlich. Diese Betriebserlaubnis regelt die auf das jeweilige Betreuungsangebot ausgelegten räumlichen und personellen Standards der Einrichtung.

Allgemeine Hinweise zum Betriebserlaubnisverfahren stellt Ihnen GeKita auf Wunsch gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können Sie auch der Internetseite des Landesjugendamtes

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/>

entnehmen, bzw. dort direkt erfragen.

Die Beantragung der Betriebserlaubnis an das Landesjugendamt erfolgt über das örtliche Jugendamt, stellvertretend wahrgenommen durch GeKita.

Bei der Beantragung stehen wir Ihnen natürlich unterstützend zur Seite.

---

## Standort:

In der Regel erweist es sich als relativ schwierig, eine geeignete Immobilie für eine Kita zu finden. Neben den für die Betriebserlaubnis erforderlichen Flächen des Objektes und des Außengeländes sind auch weitere Erfordernisse wie z. B. Brandschutzauflagen, Fluchtweggestaltung, ausreichende kindgerechte Sanitärbereich etc. zu erfüllen.

Darüber hinaus sollte die Einrichtung in einem Wohnbereich mit einem durch die Jugendhilfeplanung prognostizierten Betreuungsbedarf liegen.

Weiterhin muss für das Objekt die bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung als Kindertageseinrichtung möglich sein. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Baubehörde.

Räumlichkeiten, die zuvor nicht für Kita-Zwecke genutzt wurden, müssen in der Regel umfangreich umgebaut werden. Hierzu empfiehlt es sich dringend, vorab ein Termin mit einem im Kita - Umbau erfahrenen Architekten zu vereinbaren.

Beachten Sie, dass die Kosten des Umbaus durch den Eigentümer oder den Träger der Einrichtung zu tragen sind. Unter Umständen ist eine Anteilsförderung durch laufende Investitionsfördermaßnahmen des Bundes oder Landes möglich.

Über Art und Umfang bestehender Förderprogramme können Sie sich direkt bei GeKita informieren.

---

---

Für die personelle Ausstattung einer Kita nach dem KiBiz sind gesetzliche Mindestpersonalstandards zu erfüllen. Die tatsächlich erforderliche Personalausstattung ist von der jeweils angebotenen Betreuungsstruktur abhängig. Eine Übersicht über die erforderlichen Personalstunden findet man in der Anlage zu § 19 KiBiz.

In Gruppen, in denen unter dreijährige Kinder betreut werden, müssen bis zum Mindestpersonalstandard pädagogische Fachkräfte (Erzieher/-innen oder gleichwertig) eingesetzt werden. Für darüber hinausgehende Personalkräfte gelten geringere Standards. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das Landesjugendamt in Münster.

Näheres zu den grundsätzlichen Qualifikationsanforderungen des Personals regelt die „Personalvereinbarung zum KiBiz“, die Ihnen durch GeKita gerne zur Verfügung gestellt wird.

Bezüglich der Aus- und Weiterbildung sowie der fachlichen Beratung zu pädagogischen Fragen und Voraussetzungen ist es für kleine Träger sinnvoll, sich einem Spitzenverband (z. B. Caritas-Verband, AWO, Diakonie, DRK, etc.) anzuschließen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/>

Betreuungspersonal:

---

Wie Sie den allgemeinen Hinweisen entnehmen können, bedarf die Gründung einer Kindertageseinrichtung einer umfangreichen Vorbereitung.

Der erste Schritt ist also die Standortsuche. Wenn ein mögliches Objekt gefunden wurde, sollte der Standort durch GeKita und die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes auf die wohnbereichsbezogene Versorgungssituation geprüft werden.

Nach positiver Prüfung muss die Möglichkeit der Nutzungsänderung baurechtlich geprüft werden. Danach kann das Objekt hinsichtlich einer Betriebserlaubnis betrachtet und das erforderliche Umbauvolumen ermittelt werden.

Ist das Projekt realisierbar, kann dann die Planung des konkreten Betreuungsangebotes, der Förderhöhe und gegebenenfalls die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle diese Schritte bis zum 15. März des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Jahres vollständig erledigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die im § 19 Abs. 3 des KiBiz festgelegt ist.

Konkret bedeutet dies, dass z. B. bis zum 15.03. eines Kalenderjahres die formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um im darauf folgenden Kindergartenjahr (Beginn frühestens zum 01.08. des gleichen Kalenderjahres) in den Betrieb zu gehen.

Vorgehensweise:

---

In der Praxis gestaltet sich die Gründung einer Kindertageseinrichtung aufgrund der räumlichen und rechtlichen Anforderungen oftmals schwieriger als erwartet.

Dies bedeutet jedoch nicht von vornherein, dass die gewünschte Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung nicht möglich ist.

### Alternativen:

Als gleichwertige Alternative zur konstitutionellen Kinderbetreuung gewinnt die öffentlich geförderte Kindertagespflege - tendenziell zunehmend in sogenannten Großtagespflegestellen - seit einiger Zeit vermehrt an Bedeutung.

Da es sich hierbei nicht um klassische Kindertageseinrichtungen handelt, sind Tagespflegestellen nicht an die gleichen Zugangsvoraussetzungen gebunden und in der Regel schneller zu realisieren.

Sollte bei Ihnen auch diese Möglichkeit in die Überlegungen einbezogen werden, so können Sie sich für nähere Informationen ebenfalls an GeKita - Bereich Kindertagespflege - wenden.

---

---

## Beratung freier Träger – Kindertageseinrichtungen

**Geschäftsbereich 1 – Personal, Verwaltung und hoheitliche Aufgaben**

**Geschäftsbereichsleitung — Frau Schlossarek**

[heike.schlossarek@gekita.de](mailto:heike.schlossarek@gekita.de)

(0209/169 9415)

**Allgemeine Auskünfte zur Kita – Gründung — Herr Kalinowski**

[bernd.kalinowski@gekita.de](mailto:bernd.kalinowski@gekita.de)

(0209/169 9411)

**Betriebserlaubnis und Investitionsförderung — Frau Krick / Frau Wagner**

[miriam.krick@gekita.de](mailto:miriam.krick@gekita.de)

(0209/169 9881)

[viola.wagner@gekita.de](mailto:viola.wagner@gekita.de)

(0209/169 3359)

**Vermittlung Kindertagespflege — Frau Stettinus**

[jessica.stettinus@gekita.de](mailto:jessica.stettinus@gekita.de)

(0209/169 9840)

### Landesjugendamt Münster

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/>

Warendorfer Straße 21 – 27, 48145 Münster

(0251/591-01)

[lja@lwl.org](mailto:lja@lwl.org)

Ansprechpartner:

**Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung – GeKita**

<http://www.gekita.de/>

Postanschrift: Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen

Besucheranschrift: Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen